



# Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

2 A 68/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: russisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens, Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1032/17 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - -1-160 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Meyer-Albrecht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [redacted] Januar 2018 verpflichtet, festzustellen, dass für den

Kläger ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf die Russische Föderation vorliegt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist am [REDACTED] [REDACTED] 1999 in Grozny geboren, russischer Staatsangehöriger mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] Juli 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] August 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger unter anderem an, dass er zuletzt in Grozny gelebt habe. Kurz vor seiner Ausreise habe er sich in Moskau aufgehalten. Er habe sein Heimatland wegen seiner Mutter und seinen Brüdern verlassen. Seine Mutter sei im Sommer 2015 nicht nach Hause zurückgekehrt, da sie in Moskau im Krankenhaus gewesen sei. Er habe mit seiner jüngeren Schwester bei seiner Tante gelebt. Er habe 11 Jahre lang die Schule besucht und das Abitur absolviert. Zu den Gründen für seine Ausreise gab er an, dass eines Tages zwei Polizisten bei seiner Tante in der Wohnung erschienen seien und ihn nach dem Aufenthalt seiner Mutter befragt hätten. Er sei aufgefordert worden, alles zu erzählen, da er bei einer Aussageverweigerung selbst zum Mittäter werde und ins Gefängnis komme. Die Polizisten hätten ihm zudem damit gedroht, sein Leben zu zerstören. Nach diesem Besuch sei eine längere Zeit lang nichts vorgefallen. Er habe während dieser Zeit mehrfach Kontakt zu seiner Mutter aufgenommen. Seine Mutter habe Kontakt zu Journalisten und Menschenrechtsorganisationen, unter anderem dem Roten Kreuz, gehabt. Einzelheiten kenne er jedoch nicht. Schließlich sei er dann im Sommer 2016 mit seiner jüngeren Schwester und seinem Bruder aus dem Heimatland geflüchtet. Seine Mutter sei bereits ein paar Tage zuvor geflüchtet. Erst in Deutschland habe er erfahren, dass seine Mutter und seine beiden Brüder gefoltert worden seien. Er selbst sei in der Russischen Föderation nicht politisch aktiv gewesen und habe bis auf die Befragung durch die Polizisten keine Probleme gehabt. Im Falle einer Rückkehr befürchte er verhaftet

oder gefoltert zu werden. Überdies gab er an, dass er psychische Probleme habe. Er habe Ängste und sei deshalb schon mehrfach bei einem Arzt zur Untersuchung gewesen. Dieser habe bei ihm unter anderem Panikattacken und eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.

Der Kläger überreichte dem Bundesamt diverse Atteste.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Januar 2018 lehnte das Bundesamt sodann die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab (Ziffer 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.), forderte den Kläger unter Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Daraufhin hat der Kläger am 14. Februar 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen und macht ergänzend geltend, dass er weiterhin an extremen psychischen Belastungen leide, welche sich unter anderem durch Flashbacks, Depression und Angstzuständen zeigen würden. Es seien bei ihm eine Posttraumatische Belastungsstörung, eine Rezidivierende Depressive Störung und Asperger-Autismus diagnostiziert worden. Mittlerweile sei bei ihm auch eine 50%-Schwerbehinderung festgestellt worden. Wegen der psychischen Beeinträchtigung sei ihm zu einer stationären Behandlung geraten worden. In der Russischen Föderation sei eine adäquate Behandlung nicht sichergestellt. Zudem würde er aufgrund seiner Erkrankung nur schwer ein Existenzminimum sichern können. Er sei auf die Einhaltung routinierter Abläufe mit Unterstützung seiner Familienangehörigen angewiesen. So würden ihm alltägliche Dinge, wie beispielsweise im Verkehr, nicht ohne Unterstützung durch seinen Bruder gelingen.

Nachdem der Kläger ursprünglich beantragt hatte, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] Januar 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, hat er seine Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, soweit sie auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf die Gewährung subsidiären Schutzes gerichtet war.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] Januar 2018 zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Die Einzelrichterin hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2021 informatorisch angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18. März 2021 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen. Die Verfahrenseinstellung und Kostenentscheidung mussten insoweit nicht gesondert durch Beschluss erfolgen. Vielmehr konnte darüber gemeinsam im Urteil über den anhängig gebliebenen Streitgegenstand entschieden werden (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 6.2.1963 - V C 24.61 -, juris).

Im Übrigen hat die Klage, über die die Einzelrichterin trotz Nichterscheinens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da hierauf in der Terminsladung hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO), Erfolg. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz - AsylG -) Anspruch auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. II, 1952, S. 685 - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat,

in welchem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 36). Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei nichtstaatlichen Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein verfolgungsmächtiger Akteur (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen; es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. zu Vorstehendem u.a.: BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12 m.w.N.) Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seiner jüngeren Rechtsprechung darauf ab, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a. [ECLI:EU:C:2019:219], Ibrahim - Rn. 89 ff.).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist im vorliegenden Einzelfall ein Abschiebungsverbot in Bezug auf die Russische Föderation anzunehmen. Zur Überzeugung der Einzelrichterin steht fest, dass der Kläger in der Russischen Föderation nicht in der Lage wäre, das eigene Überleben auf Basis des Existenzminimums zu sichern und ein Obdach zu finden. Zwar ist der Kläger gut gebildet; er hat in der Russischen Föderation das Abitur absolviert und in Deutschland das Studium der Rechtswissenschaften in [REDACTED] aufgenommen. Dennoch ist aus Sicht der Einzelrichterin nicht hinreichend sichergestellt, dass der Kläger sein Existenzminimum durch die Aufnahme einer Arbeit in seinem Heimatland sicherstellen könnte. Bei dem Kläger liegt ausweislich der vorgelegten ärztlichen Unterlagen eine tiefgreifende Entwicklungsstörung vor. Er leidet unter einem Asperger-Autismus (ICD 10: F84.5), einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10: F 43.1) sowie einer Rezidivierenden Depressiven Störung (ICD 10: F 33.1). Die Dipl.-Psych. [REDACTED] führt in ihrem Attest vom [REDACTED] 2021 aus, dass der Kläger aufgrund der tiefgreifenden Entwicklungsstörung im Sinne des Asperger-Autismus und dem komplexen Symptomkomplex mit depressiver und angstbezogener Symptomatik nicht in der Lage sei, einen Studienort außerhalb der familiären Umgebung wahrzunehmen. Der Kläger zeige einen chronischen Störungsverlauf, so gelinge

es ihm einerseits sein Studium der Rechtswissenschaften zu beginnen, gleichzeitig habe er keine Möglichkeit sich von aktuellen bestehenden Lebensumständen zu distanzieren. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung bestätigte der Kläger dies. Er gab an, dass er in außergewöhnlichem Umfang auf die Hilfe und Unterstützung durch seine Familie angewiesen sei und ihn kleinste Veränderungen des Tagesablaufs, und sei es auch nur ein verrücktes Möbelstück, vollkommen verunsichern würden und zu Panikattacken führten. Er sei auch bei Dingen des alltäglichen Lebens auf die Mithilfe durch seine Familie angewiesen; so unterstütze ihn beispielsweise sein Bruder bei alltäglichen verkehrlichen Situationen. Zudem sei er in außergewöhnlichem Umfang auf einen routinierten Ablauf angewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger gelingen würde, im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland eigenständig eine Arbeit aufzunehmen, um damit sein Existenzminimum zu sichern. Er wäre dann nicht nur örtlich von seiner Familie, auf dessen Unterstützung er nach seinen glaubhaften Angaben außergewöhnlich angewiesen ist, getrennt, sondern er wäre darüber hinaus auch in einem anderen Land, nämlich seinem Heimatland, mit welchem er nach eigenen Angaben traumatische Ereignisse verbindet. Letzteres hätte bei lebensnaher Betrachtung zusätzliche negative Auswirkungen auf den Kläger, als dass davon auszugehen ist, dass sich die psychische Situation des Klägers im Falle einer Rückkehr erneut verschlechtern würde, was wiederum Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Klägers hätte. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Erkrankungen des Klägers in der Russischen Föderation grundsätzlich behandelbar sind (vgl. nur Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 16.12.2019, S. 21, im Folgenden Lagebericht 16.12.2019; Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau an das Sächs. OVG vom 31.1.2018). Denn aufgrund des diagnostizierten Krankheitsbildes ist nicht hinreichend gewährleistet, dass der Kläger eigenständig (ohne Unterstützung durch seine Familie) ärztliche Hilfen in seinem Heimatland in Anspruch nehmen würde und könnte. Überdies ist nicht hinreichend sichergestellt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr eine Unterkunft findet. Bürger/innen ohne Unterkunft oder mit einer unzumutbaren Unterkunft und sehr geringem Einkommen können zwar kostenfreie Wohnungen beantragen. Dennoch ist dabei mit Wartezeiten von einigen Jahren zu rechnen. Es gibt in der Russischen Föderation keine Zuschüsse für Wohnungen (vgl. nur Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt vom 27.3.2020, S. 102). Die Russische Föderation verfügt zwar über ein reguläres Sozialversicherungs-, Wohlfahrts- und Rentensystem. Alle Sozialleistungen liegen aber auf einem niedrigen Niveau (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt vom 27.03.2020, S. 100). Leistungen hängen

von der spezifischen Situation der Personen ab; eine finanzielle Beteiligung der Profitierenden ist nicht notwendig. Alle Leistungen stehen auch Rückkehrern offen. Die erfolgte Registrierung legalisiere den Aufenthalt und ermögliche den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum legalen Arbeitsmarkt (vgl. BayVGh, Urt. v. 23.7.2014 - 19 B 12.1073 -, juris Rn. 87). Arbeitnehmer/innen mit einem Behindertenstatus haben das Recht auf eine Behindertenrente. Dies gilt unabhängig von der Ursache der Behinderung. Diese wird für die Dauer der Behinderung gewährt oder bis zum Erreichen des normalen Rentenalters (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt 27.3.2020, S. 99 ff.). Diese grundsätzlich gegebenen staatlichen Hilfen führen im vorliegenden Einzelfall zu keiner abweichenden Beurteilung. Denn dass der Kläger eigenständig (ohne familiäre Hilfe) in der Lage wäre, die staatlich gegebenen Hilfen in Anspruch zu nehmen, ist angesichts des diagnostizierten Krankheitsbildes nicht hinreichend sichergestellt.

Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei muss eine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr die in der Vorschrift genannte Gefahr droht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Das Abschiebungsverbot kann sich auch daraus ergeben, dass die erforderliche medizinische Behandlung im Zielstaat nicht gewährleistet oder dem Ausländer nicht zugänglich ist; es ist aber nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG).

Aus den vorgelegten Attesten ergibt sich, dass der Kläger an einer Posttraumatischen Belastungsstörung, einer Rezidivierenden Depressiven Störung sowie einem Asperger-Syndrom leidet. Zwar erreicht eine posttraumatische Belastungsstörung nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538, S. 18) den für die Annahme eines Abschiebungsverbots erforderlichen Schweregrad regelmäßig nicht. Hier liegt aber ein Ausnahmefall vor, denn die Abschiebung des Klägers würde bei ihm zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung führen.

Wird – wie hier – u. a. ein Abschiebungsverbot aufgrund einer psychischen Erkrankung wie einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) geltend gemacht, besteht angesichts der Unschärfe des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Notwendigkeit der Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 11.9.2007 - 10 C 8:07 -, juris).

Die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Schreiben genügen diesen Anforderungen. Sie lassen den Rückschluss zu, dass bei dem Kläger ein schwerwiegender Fall einer psychiatrischen Erkrankung vorliegt. Ausweislich der Atteste hat sich der Kläger wegen der genannten Erkrankungen bereits mehrfach in teilstationärer psychiatrischer Behandlung befunden und befindet sich seit 2017 in ambulanter Behandlung im Rahmen des Psychiatrischen Institutsambulanz [REDACTED] (vgl. die Fachärztliche Stellungnahme des [REDACTED] 2021, Bl. 132 ff. Gerichtsakte). Ferner nimmt der Kläger ausweislich der Psychologischen Stellungnahme der Dipl.-Psych. [REDACTED] [REDACTED] 2021 (Bl. 135 Gerichtsakte) seit November 2018 an einer ambulanten Psychotherapie teil. Der Kläger gab insoweit in der mündlichen Verhandlung an, dass ein- bis zweimal wöchentlich psychologische Gespräche mit Frau Dipl.-Psych. [REDACTED] stattfinden würden. Bei dem Kläger hat sich ausweislich der Atteste eine schwere depressive Symptomatik gezeigt. In der Fachärztlichen Stellungnahme des [REDACTED] [REDACTED] 2021 heißt es hierzu, dass der Kläger im Zusammenhang mit Traumata erhebliche Ängste, wiederkehrende Intrusionen und intensives Wiedererleben der Ereignisse in Russland habe. Er habe massive Ängste geäußert, im Falle einer Abschiebung „alles im Leben zu verlieren“. Erschwerend und störungsaufrechterhaltend wirke sich das Asperger-Syndrom aus. Dabei handele es sich um eine tiefgreifende Entwicklungsstörung des Klägers. Weiter heißt es in der Fachärztlichen Stellungnahme des [REDACTED] [REDACTED] dass die Symptome seit einer gewissen Zeit in der massiven Ausprägung bestünden. Die Symptome führten zu einer

klinisch bedeutsamen Beeinträchtigung sowie zur negativen Auswirkung auf die Lebensqualität des Klägers. Sowohl Russland als auch Tschetschenien seien für den Kläger mit erheblichen Ängsten verbunden. Eine Rückkehr oder die Androhung einer Abschiebung würden für den Kläger eine Traumareaktivierung/Retraumatisierung bedeuten. Damit sei eine erhebliche Krankheitsverschlechterung gegeben, selbst wenn eine weiterführende psychiatrische Behandlung in diesen Ländern möglich wäre. Es bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers trotz psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlungsmöglichkeiten in Russland und Tschetschenien wesentliche bis lebensbedrohlich verschlechtern könnte. Bei der schwerwiegenden Krankheitssymptomatik sei eine weitere ambulante psychiatrische Behandlung in der Institutsambulanz des [REDACTED] und perspektivisch eine teilstationäre Intervall-Behandlung weiterhin erforderlich und indiziert. Der Kläger sei auf eine kontinuierliche stützende psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung angewiesen, ohne eine solche Behandlung könnte eine vollstationäre Behandlung erforderlich werden. Im Falle eines Behandlungsabbruchs sei mit einer deutlichen Zunahme der Krankheitssymptomatik und daraus resultierender massiver Verschlechterung des psychischen Zustandes bis zur Suizidalität zu rechnen. In der Psychologischen Stellungnahme der Frau Dipl.-Psych. [REDACTED] Februar 2021 heißt es hierzu, dass sich der Kläger von einer akuten Eigengefährdung glaubhaft distanzieren könne. Aufgrund der familiären als auch persönlich unklaren Situation im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus und behördlichen Problemen erlebe er phasenweise lebensmüde Gedanken und leide unter massiven Zukunftsängsten. Phasenweise ergebe sich ein suizidales Erscheinungsbild, wobei er sich von akuter Eigengefährdung durchgehend distanzieren könne.

Die diagnostizierten Erkrankungen würden sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr des Klägers in die Russische Föderation wesentlich verschlechtern und zu einer konkreten Gefahr führen. Ausweislich der jüngsten Atteste bedarf die Erkrankung des Klägers steter professioneller Behandlung, die zu erreichen dem Kläger in Russland nicht möglich sein wird. Zwar ist die Erkrankung des Klägers grundsätzlich auch in der Russischen Föderation behandelbar. Die medizinische Versorgung in Russland ist aber auf einfachem Niveau und nicht überall ausreichend. Es gibt einen dringenden Ärztemangel. So ist 2011 und 2016 die Zahl der Krankenhäuser um 50% und die der Ärztezentren um 13% gesunken. Besonders schlecht ist die Situation auf dem Land. Nicht einmal 33% der Ortschaften haben direkten Zugang zu medizinischer Versorgung (Lagebericht, 2019, S. 21). Insbesondere in der psychiatrischen Versorgung ist ein signifikanter Mangel an Fachkräften zu verzeichnen. So ist nach Angaben aus dem Jahr 2012 in Tschetschenien das Republican Psycho-neurological Dispensary die

Hauptinstitution für psychologische Beratung (counselling assistance) in Grosny. Sämtliche Patientinnen und Patienten in Tschetschenien suchen zunächst diese Institution auf. Indes arbeitet laut Angaben der Independent Psychiatric Association of Russia im März 2015 in dieser Institution nur eine Psychotherapeutin (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien: Gesundheitswesen und Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen, 8.9.2015, S. 13). Soweit in dieser Lage für den Kläger überhaupt Behandlungskapazitäten bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger diese erreichen könnte. Zwar haben grundsätzlich alle Staatsbürger im Rahmen der staatlich finanzierten, obligatorischen Krankenversicherung („OMS“) Zugang zu einer kostenlosen medizinischen Versorgung; dabei ist jeder Staatsbürger, auch ein Rückkehrer, und egal ob er einer Arbeit nachgeht oder nicht, von der Pflichtversicherung erfasst. Ein Recht auf eine kostenlose medizinische Grundversorgung ist in der Verfassung verankert. Bei stationärer Behandlung ist die Versorgung mit Medikamenten sowie bei Notfallbehandlungen kostenlos. In der Praxis ist aber zu berücksichtigen, dass Korruption im Gesundheitssektor weit verbreitet ist und vielfach informelle Zahlungen verlangt werden. Auch Kosten für Medikamente müssen deshalb meist durch Patientinnen und Patienten getragen werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt, S. 96 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Russland: Stationäre psychiatrische Behandlungen, Auskunft, 24.6.2015, S. 10). Zudem muss eine aus dem Ausland zurückkehrende Person die Versicherungspolice bei den Sozialbehörden erneut beantragen. Um in den Genuss einer möglichen kostenfreien oder subsidiären Behandlung und Medikation kommen zu können, kann ein Patient eine Invalidität beantragen, was eine persönliche Vorstellung vor einer medizinischen Kommission erfordert, welche den Grad der Beeinträchtigung feststellt (vgl. Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau an das Sächs. OVG vom 31.1.2018, Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stade vom 2.9.2019). Angesichts der eingeschränkten Selbständigkeit des Klägers (insbesondere aufgrund des diagnostizierten Asperger-Autismus) ist nicht hinreichend sichergestellt, dass er sich alleine, ohne familiäre Unterstützung, registrieren und sodann entsprechende Nachweise beantragen könnte. Er gab auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung an, keine Kontakte mehr zu Personen in der Russischen Föderation zu haben. Er wäre mithin im Falle einer Rückkehr komplett auf sich alleine gestellt. Bei dieser Rückkehrprognose ist auch davon auszugehen, dass der Kläger ohne seine Familie zurückkehren wird. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Familie im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Dies gilt jedoch nur für eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern

und minderjährige Kinder, vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 45/18 -, juris). Da der Kläger bereits volljährig ist, kann die diese Rückkehrprognose hier somit nicht herangezogen werden.

Es ist angesichts dessen davon auszugehen, dass die gegebenen Behandlungsmöglichkeiten für den Kläger aufgrund seiner individuellen finanziellen Möglichkeiten nicht zugänglich sind, was zu einer schwerwiegenden Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes, im äußersten Fall zur Suizidalität (vgl. Fachärztliche Stellungnahme des [REDACTED] 2021), führen könnte. Denn die finanziellen Verhältnisse des Klägers wären in Russland äußerst prekär. Es ist - wie oben bereits ausgeführt - nicht davon auszugehen, dass er eigenständig ohne familiäre Unterstützung einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder entsprechende Sozialleistungen beantragen könnte.

Nach alledem hat der Kläger im vorliegenden Einzelfall Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG, weshalb der Bescheid des Bundesamtes vom 31. Januar 2018 aufzuheben war, soweit er dem entgegensteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Maßgeblich ist, dass der Kläger, soweit er ursprünglich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes begehrt hat, im Hinblick auf seine teilweise Klagerücknahme kostenmäßig unterlegen ist. Nur hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbot hat er kostenmäßig obsiegt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist - soweit die Klage nicht zurückgenommen wurde - die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder  
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Dr. Meyer-Albrecht